

**Satzung der Stadt Bad Driburg
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2025
(Hebesatz-Satzung 2025)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 179 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 755 v. H. |

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |
|-----------------------------|------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2024 (s. TOP A.2) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 17.12.2024

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 17.12.2024

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe